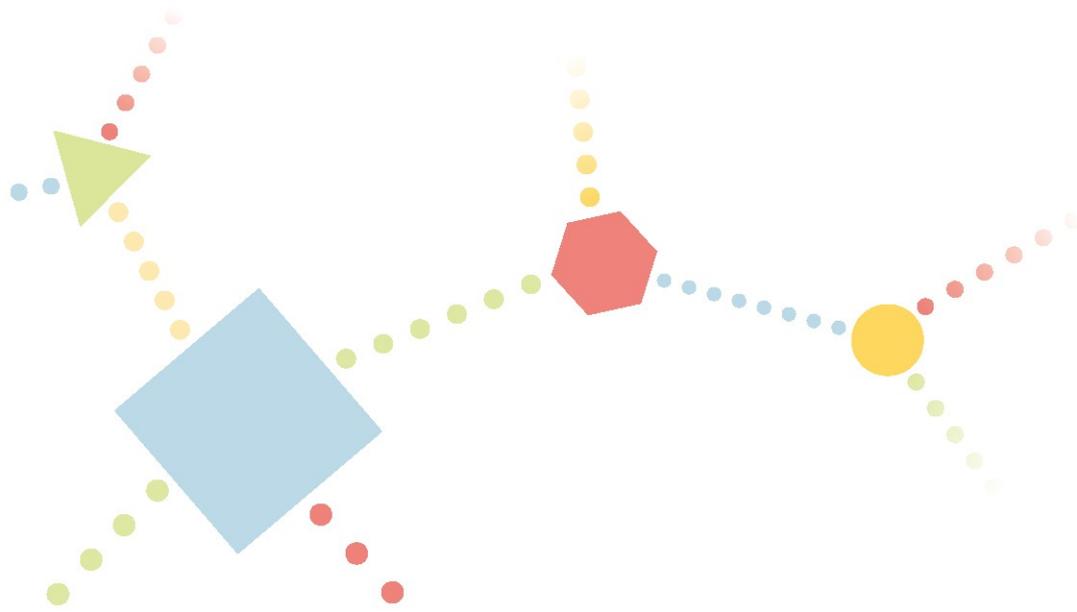


Satzung des Verein FAIRbund e. V.

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung
- § 2 Selbstlosigkeit
- § 3 Zweck und Aufgaben
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsbeiträge
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Die Mitgliederversammlung
- § 8 Der Vorstand
- § 9 Satzungsänderungen
- § 10 Beurkundung von Beschlüssen
- § 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

• Stand: 15.04.2021



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung

1. Der Verein trägt den Namen Verein FAIRbund e. V.
2. Sitz und Geschäftsstand des Vereins ist Leipzig.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist beim Amtsgericht Leipzig unter der Nummer 2163 eingetragen.

§ 2 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung "Steuerbegünstigende Zwecke".
2. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

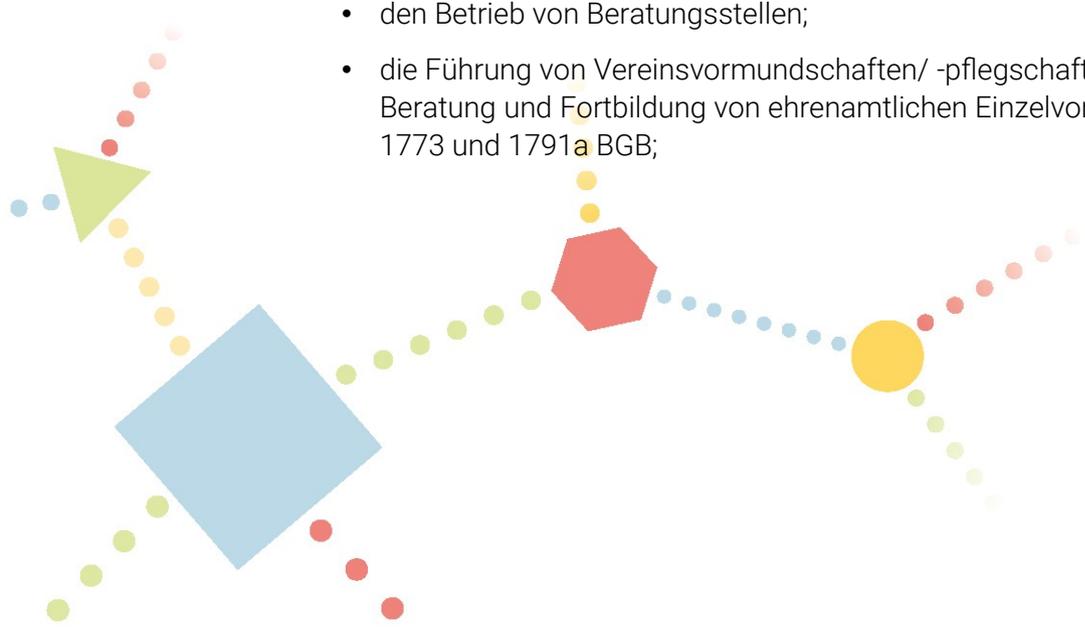
§ 3 Zweck und Aufgaben

Der Verein ist ein freiwilliger, parteipolitisch unabhängiger Zusammenschluss natürlicher Personen.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Volks- und Berufsbildung, der Studentenhilfe sowie des Wohlfahrtswesens. Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 7 und 9 der Abgabenordnung.

Der Verein erstreckt seine Tätigkeiten insbesondere auf den Personenkreis, der in Folge seines körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes bzw. auf Grund seiner altersspezifischen Entwicklung auf die Hilfe anderer angewiesen ist. Der Vereinszweck verwirklicht sich insbesondere durch:

- den Betrieb von ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen und Angeboten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene;
- den Betrieb von Beratungsstellen;
- die Führung von Vereinsvormundschaften/ -pflgschaften und die Gewinnung, Beratung und Fortbildung von ehrenamtlichen Einzelvormündern gemäß §§ 1773 und 1791a BGB;



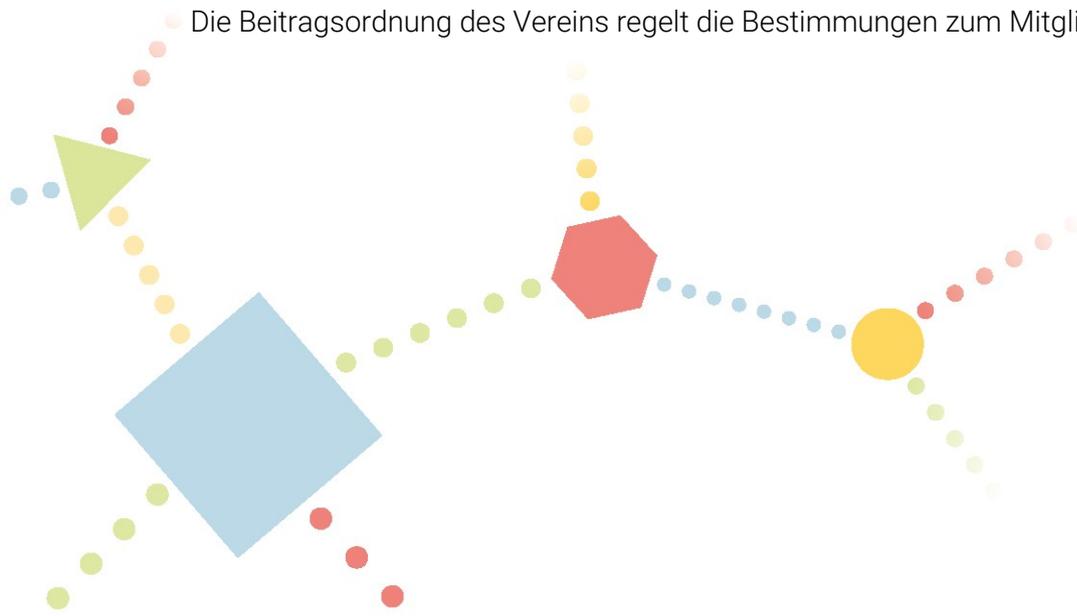
- den Betrieb von Kindertagesstätten; den Betrieb von Jugendfreizeiteinrichtungen (offene Kinder- und Jugendarbeit);
- den Betrieb von Soziokulturellen Zentren;
- die Arbeit mit Flüchtlingen und Migranten;
- den Betrieb von Einrichtungen und Angeboten im Rahmen der Berufsorientierung, Integration und Qualifizierung sowie die Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen;
- die Förderung der Wohlfahrtspflege durch Projekte mit Ehrenamtlichen;
- Beteiligungen an gemeinnützigen Gesellschaften.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied können alle natürlichen Personen werden, die Charakter, Zweck und Aufgaben des Vereins anerkennen, unterstützen und aktiv an der Umsetzung der Vereinsziele mitwirken.
2. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten, der innerhalb von sechs Wochen dem Antrag zustimmt oder ihn ablehnt. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
3. Der Austritt ist nur zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstößt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Kalenderjahre im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss ist schriftlich zu erklären.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Beitragsordnung des Vereins regelt die Bestimmungen zum Mitgliedsbeitrag.



§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung,
der Vorstand

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden. Verantwortlichkeiten und Aufgaben des Vereins, soweit nicht in dieser Satzung geregelt, werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß Satzung und Geschäftsordnung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a) Satzung
 - b) Geschäftsordnung
 - c) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
 - d) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - e) Beteiligung an Gesellschaften
 - f) Mitgliedsbeiträge
 - g) Bestätigung des Kassen- und Geschäftsberichtes
 - h) Aufhebung von Vorstandsbeschlüssen
 - i) Weitere eingebrachte Anträge
 - j) Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen, schriftlich oder in Textform, mit Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Für schriftliche Einladungen gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mail Adresse gerichtet ist.
4. An Stelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 3 kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 3 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in



der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig alle erforderlichen Zugangsdaten sowie ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert bzw. wenn es 30 % der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
6. Jedes Mitglied ist stimm- und antragsberechtigt. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen bzw. teilnehmenden Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
8. Über Satzungsänderung, Geschäftsordnung, Beitragsordnung oder Aufhebung von Vorstandsbeschlüssen beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden bzw. Teilnehmenden Mitglieder. Über Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausschließlich in einer präsenten Zusammenkunft.
9. Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren. Die Protokolle werden von der/ dem Vereinsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben.
10. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 7 Mitgliedern. Das sind:
 - der/ die Vorsitzende
 - der/ die 1. stellvertretende Vorsitzende
 - der/ die 2. Stellvertretende Vorsitzende
 - weitere Vorstandsmitglieder.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/ die Vorsitzende, der/ die 1. Stellvertretende Vorsitzende, der/ die 2. Stellvertretende Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.



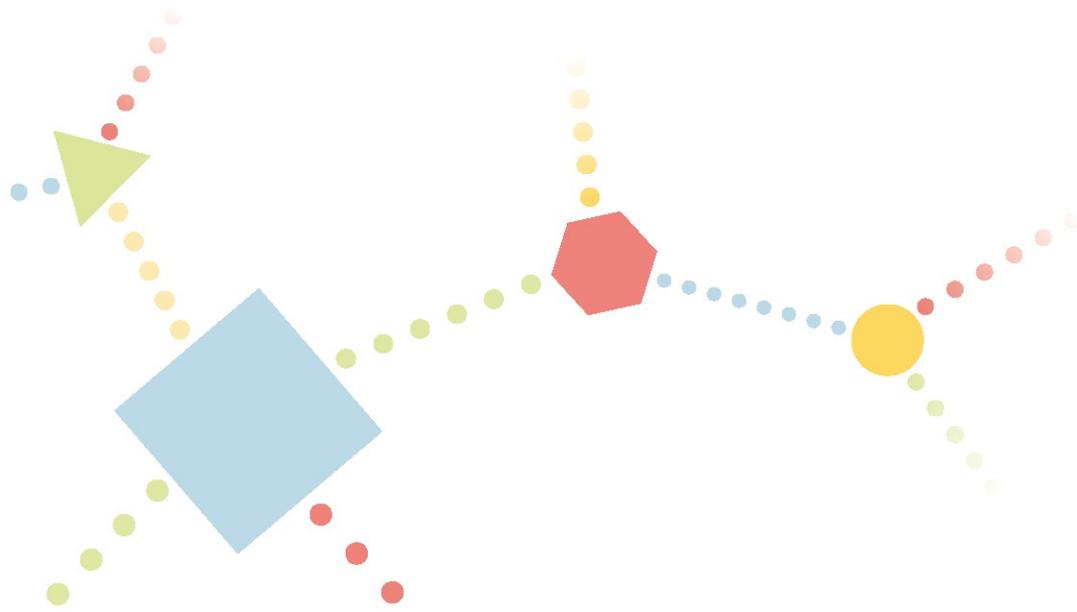
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist möglich.
3. Vorstandssitzungen werden mindestens alle acht Wochen einberufen. Die Sitzungen werden protokolliert. Die Protokolle sind von zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
4. Für ehrenamtliche Vorstandsmitglieder gilt die Haftungserleichterung nach § 31 a BGB.
5. Zur Führung der Vereinsgeschäfte und zur Leitung der Geschäftsstelle ist ein(e) Geschäftsführer(in) durch den Vorstand zu bestellen und eine Geschäftsordnung zu beschließen. Der/ die Geschäftsführer(in) ist für seine/ ihre Aufgabengebiete Vertreter(in) des Vereins nach § 30 BGB. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
6. Den Mitgliedern des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zahlung einer Vergütung in Höhe der Ehrenamtspauschale i.S.d. § 3 Nr. 26 a EStG gewährt werden.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur von einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt worden ist.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich oder in Textform mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich im Protokoll der Vorstandssitzung oder der Mitgliederversammlung niederzulegen und von dem Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.



§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der Steuerbegünstigung fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Sachsen e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Leipzig zu verwenden hat.

Leipzig, 15.04.2021

